

Stadt Güglingen Tagesordnungspunkt Nr. 4 Vorlage Nr. 40/2022 Sitzung des Gemeinderats am 22. März 2022 -öffentlich-
--

Kindertageseinrichtungen in Güglingen
(Anteilige) Erstattung von Beiträgen bei Schließung

Antrag zur Beschlussfassung:

Bei einer vollständigen Schließung einer Einrichtung von mindestens 5 Betreuungstagen (nicht bei der Schließung einzelner Gruppen oder Kürzung der Öffnungszeiten) werden die Beiträge anteilig an die Eltern zurückerstattet.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation kam es dazu, dass die Kita Gottlieb Luz für den Zeitraum von 11.02. bis 20.02.2022 geschlossen werden musste. Grund hierfür waren unter anderem eine Häufung von Corona-Fällen sowie damit einhergehend die Arbeitsunfähigkeit des Betreuungspersonals.

Auch in anderen Einrichtungen kam und kommt es vor, dass bspw. die Betreuungszeiten aufgrund der Vielzahl an arbeitsunfähigen Mitarbeitern eingeschränkt werden müssen. So kann dann keine Nachmittagsbetreuung oder Ganztagesbetreuung mehr angeboten werden.

Einzelne Gruppen mussten auch schon für einzelne Tage geschlossen werden.

Von Seiten der Eltern wird bei einer Reduzierung der Öffnungszeiten und/oder Schließung der Einrichtung immer wieder an den Träger die Frage herangetragen, ob die Beiträge dann auch anteilig erstattet werden.

Die aktuelle Situation ist für viele Familien schwierig, auch in finanzieller Hinsicht. Bei einer Schließung oder Kürzung der Öffnungszeiten können die Eltern unter

Umständen nicht arbeiten, müssen Urlaub nehmen oder kostenpflichtig eine andere Betreuung organisieren.

Daher soll in dieser besonderen Situation natürlich der Wunsch der Eltern Berücksichtigung finden.

Allerdings stellt die anteilige Erstattung von Elternbeiträgen einen nicht unerheblichen Aufwand dar. Die einzelnen Erstattungsbeiträge müssen separat händisch berechnet werden und manuell erfasst werden. Daher ist es wichtig, hier einen guten Mittelweg zu finden, welcher für alle Beteiligten akzeptabel ist.

Die Verwaltung schlägt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Aspekte daher vor, bei einer vollständigen Schließung einer Einrichtung von mindestens 5 Betreuungstagen (nicht bei der Schließung einzelner Gruppen oder Kürzung der Öffnungszeiten) die Beiträge anteilig an die Eltern zurückerstattet.

Dies trifft auch auf die kirchlichen Kitas zu. Der hierdurch entstehende höhere Abmangel wird von der Stadt getragen.

16.02.2022, Koch